

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Kanton Appenzell A.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 40. Alle in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1917 in Kraft und gelten auch für die gegenwärtigen Bezugsberechtigten.

Die Statuten vom Jahre 1912 werden dadurch aufgehoben und außer Kraft erklärt.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh. Primarschule.

Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom 31. Mai 1917.)

§ 1. Die dem Kanton Appenzell A.-Rh. jährlich zufallende Bundessubvention wird zu folgenden Zwecken verwendet:

1. An den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern und Turnhallen, an die Neuanlage oder Erweiterung von Turnplätzen und an die Anschaffung von Turngeräten.
2. An die Ausbildung schwachbegabter Kinder im Sinne von § 6 dieses Regulativs.
3. An die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.
4. An die Errichtung neuer Lehrstellen bei Einführung von Ganztagschulen oder des 8. Schuljahres im Sinne von § 3 dieses Reglements.
5. An die Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenspensionen durch staatliche Zulagen zu den Leistungen der allgemeinen Lehrerpensionskasse.
6. Zur Äufnung der allgemeinen Lehrerpensionskasse.
7. An weitere im Bundesgesetz genannte Zwecke, sofern die Mittel dazu reichen.

§ 2. Für die in § 1, Ziffer 1, genannten Zwecke können jährlich bis auf 15,000 Fr. verwendet werden.

An den rationellen Bau oder wesentlichen Umbau*) von Schulhäusern und Turnhallen werden Subventionen von 10%, an die Anlage oder Erweiterung von Turnplätzen, sowie an die Anschaffung von Turngeräten solche von 25% der Kosten verabfolgt.

Die genannten Bauten und Anlagen müssen nach einem vom Regierungsrat genehmigten Plane ausgeführt werden. Pläne, Baubeschrieb und Kostenvoranschlag sind vor Beginn des Baues der Erziehungsdirektion einzusenden.

Die Festsetzung der Subvention erfolgt nach vorgenommener Kollaudation des Baues auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat.

*) Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten. (Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.)

berechtigten Auslagen im abgelaufenen Rechnungsjahr (Kalenderjahr), unter gleichzeitiger Einsendung der detaillierten Rechnungen, einzugeben.

Die Vorschläge für die Verwendung der Bundessubvention sollen von der Landesschulkommission dem Regierungsrate alljährlich so rechtzeitig eingegeben werden, daß sie dem Kantonsrate in der ordentlichen Novembersitzung vorgelegt werden können. Die Auszahlung erfolgt nach der Genehmigung des Verteilungsplanes.

§ 9. Die Verwendung der Bundessubvention ist in den gedruckten Gemeinderechnungen spezifiziert aufzuführen.

§ 10. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Juni 1917 in Kraft. Damit ist dasjenige vom 29. November 1904 (revidiert am 25. November 1909) aufgehoben.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Lehrerschaft aller Stufen.

Großratsbeschluß betreffend A. Beitragsleistung des Staates an die Primarschulgemeinden; B. Kriegsteuerungszulagen. (Vom 19. November 1917.)

A. Beitragsleistung des Staates an die Primarschulgemeinden.

Der Große Rat,
in Ausführung von Art. 10 der kantonalen Schulverordnung,
beschließt:

An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Primarschul-Lehrkräfte (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat für die Jahre 1918, 1919 und 1920 einen Beitrag von jährlich 50 0/0, an Kau ausnahmsweise 60 0/0.

Der Staatsbeitrag wird in vier gleichen Raten (am Schlusse jedes Vierteljahres) bezahlt.

Maßgebend für die Berechnung des Staatsbeitrages sind die Leistungen der Gemeinden in dem dem Subventionsjahre vorangegangenen Jahre.

Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt:

Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft 100 Fr. im Jahre.

Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft 50 Fr. im Jahre.

B. Kriegsteuerungszulagen.

Der Große Rat beschließt:

Die Primarschulgemeinden sind verpflichtet, ihren Lehrkräften für das Jahr 1917 Kriegsteuerungszulagen von mindestens je 100 Fr. zu verabfolgen.

Außerdem haben sie den Primarlehrern, welche eigene Kinder im Alter unter 16 Jahren haben, für jedes Kind wenigstens 25 Fr. Kriegsteuerungszulagen zu gewähren.

An diese Zulagen vergütet der Kanton den Gemeinden 50 0/0.